

Satzung des FC Wacker von 1912 Neustadt am Rübenberge e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Fußballclub Wacker von 1912 e.V.

Sitz des Vereins ist Neustadt a. Rbge. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 110137.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist eine unpolitische, konfessionell nicht gebundene Organisation.

Mitgliedschaft

§ 3

Der Eintritt in den Verein erfolgt freiwillig.

§ 4

Die Mitglieder unterscheiden sich in

1. Aktive volljährige Mitglieder
2. Passive volljährige Mitglieder
3. Kinder und jugendliche Mitglieder
4. Jugendfördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

§ 5.1

Die Mitgliedschaft als jugendförderndes Mitglied ist zwingend verbunden mit der Mitgliedschaft im Fußball-Jugendförderverein Neustadt am Rübenberge.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Fußball-Jugendförderverein Neustadt am Rübenberge führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft als „Jugendförderndes Mitglied“ im Fußballclub Wacker von 1912 e.V.

Jugendfördernde(s) Mitglied(er) können nur Eltern oder gesetzliche(r) Vertreter eines Kindes oder jugendlichen Mitglieds (gemäß § 4, Punkt 3) sein.

Dabei steht den Eltern oder gesetzlichen Vertretern nur ein Stimmrecht für jedes Mitglied gemäß § 4, Punkt 3 zu, das nur einheitlich ausgeübt werden kann.

§ 5.2

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, braucht aber nicht begründet zu werden.

§ 6

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf der Hauptversammlung und mit 3/4 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Mitgliedern die mindestens 20 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind, wird die silberne Ehrennadel verliehen. Mitgliedern die mindestens 40 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind, wird die goldene Ehrennadel verliehen. Diese sind jedoch nicht von der Beitragszahlung befreit.

Satzung des FC Wacker von 1912 Neustadt am Rübenberge e.V.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Jedes Mitglied im Verein genießt gleiche Rechte im Rahmen einer echten Sportkameradschaft. Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben innerhalb des Vereins das aktive und das passive Wahlrecht. Mitglieder die am Tage der Haupt- oder Mitgliederversammlung Beitragsrückstände von mindestens zwei Monatsbeträgen haben, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht auf der Versammlung ausgeschlossen.

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung gem. § 31 des BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachbeschädigung seiner Mitglieder und Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 8

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und der des Niedersächsischen Fußballverbandes und sie verpflichten sich schon bei ihrer Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft.

§ 9

Zur Deckung der Vereinskosten haben alle Mitglieder monatlich laufend einen Beitrag als Bringschuld zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand auf der Hauptversammlung vorgeschlagen wird und mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen wird. Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Mitgliedsgruppen (z.B. Übungsleiter, Schiedsrichter) vom Mitgliedsbeitrag zu befreien. Weiterhin hat er das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Monatsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 10

Pro Spieljahr (01.07. bis 30.06. des Folgejahres ist von jedem aktiven Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 1. Januar) ein Arbeitseinsatz von 5 Stunden zur Erhaltung der Vereinsanlage abzuleisten. Die Termine werden vom Vorstand festgelegt. Als Ersatz für einen nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ein von der Hauptversammlung festgelegter Betrag in die Vereinskasse zu zahlen. Dieser Betrag wird durch Abbuchung am 31. Mai des jeweiligen Spieljahres erhoben.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitglieds.
2. durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung enden mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Kündigung dem Vorstand vorliegt oder zu einem vom Mitglied bezeichneten späteren Termin.
3. durch Ausschluss des Mitglieds gemäß § 12 der Satzung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinssatzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es für mindestens zwei Monate keinen Beitrag gezahlt hat und die Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgeholt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung. Für einen Ausschluss ist ein Beschluss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

Ein vollzogener Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Satzung des FC Wacker von 1912 Neustadt am Rübenberge e.V.

Organe des Vereins

§ 13

Die Organe des Vereins sind

1. die Haupt- oder Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 14

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung ist, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, eine einfache Stimmenmehrheit, bei Blockwahl die relative Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, wenn nicht vorher auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 15

Der Vorstand beruft alljährlich bis 30. Juni eine Jahreshauptversammlung ein, zu der alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher einzuladen sind. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt rechtsverbindlich in der Neustädter Zeitung, obwohl Sie den Mitgliedern nicht direkt zugehen. Informativ kann die Einladung zusätzlich in Form von

- Brief
- E-Mail
- durch Aushang am Vereinsheim

bekannt gegeben werden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen muss die Einladung mittels Brief erfolgen. Eine zusätzliche Verständigungsform der Mitglieder ist zulässig aber ohne rechtliche Wirkung. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gesendet worden ist. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt auch für auf dem Postweg verloren gegangene Briefe. Die Einladung ist auch ohne Unterschrift gültig.

In der Einladung zur Versammlung ist die Tagesordnung, die nachfolgenden Punkte enthalten muss, anzugeben:

1. Geschäftsberichte des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands (sofern § 22 das vorsieht)
4. Anträge
5. Verschiedenes

§ 16

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

1. das Ausscheiden mehrerer Mitglieder (mehr als 2) des Vorstandes eine Neuwahl erforderlich macht,
2. ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes diese beantragen,
3. wenn die Hauptversammlung das beschließt,
4. wenn der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit dies beschließt oder die Zustimmung der Versammlung in einen besonderen Falle notwendig erachtet wird.

Für die Einberufung gilt sinngemäß § 15.

Satzung des FC Wacker von 1912 Neustadt am Rübenberge e.V.

§ 17

Der 1. Vorsitzende leitet die Haupt- oder Mitgliederversammlung, über die ein Protokoll zu führen ist. Dieses ist in der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung durch Aushang bekanntzugeben und hierauf zu genehmigen. Zwei Vorstandsmitglieder haben die Richtigkeit des Protokolls zu bescheinigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 18

Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sowie nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind. Anträge können vom Vorstand, sowie von Mitgliedern gestellt werden. Der Vorstand ist verpflichtet Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese rechtzeitig und schriftlich beim Vorstand beantragt werden, sowie von mindestens acht wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.

§ 19

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem 3. Vorsitzenden
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Abteilungsleiter Fußball
6. Dem Jugendwart

§ 20

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Vereinsführung, die Überwachung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Geschäfte des Vereins dies erfordern, oder drei Vorstandsmitglieder dies aus einem wichtigen Grunde beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden.

Gesetzlicher Vorstand, der gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Den Verein Dritten gegenüber verpflichtende Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gezeichnet werden.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 21

Alle Vorstandsämter im Verein werden ehrenamtlich geführt. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Satzung des FC Wacker von 1912 Neustadt am Rübenberge e.V.

§ 22

Die Wahl des Vorstandes (§19) erfolgt in der Hauptversammlung. Blockwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in geraden Jahren. Eine Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann vom Vorstand aus eine geeignete Person mit der kommissarischen Leitung des verwaisten Geschäfts betreut werden. Diese Einsetzung ist in der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung im ordentlichen Wahlgang zu bestätigen. Unberührt bleibt die Bestimmung des § 16 Abs. 1.

§ 23

Jeweils in ungeraden Jahren werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder, die kein Amt im Vorstand innehaben, zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Aufgaben, die Abrechnungen, Ein- und Auszahlungen anhand der Bücher und Belege zu prüfen. Die Prüfungen werden kurz vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt und erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und der ordnungsmäßigen Buchungen, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis haben die Prüfer wahrheitsgemäß der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 24

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, einen Schriftführer oder Fachwarte wie z.B. den Schiedsrichterobmann, den Mitgliedswart zu bestellen.

§ 25

Der Ältestenrat besteht aus 3 nicht zum Vorstand gehörenden älteren Mitgliedern des Vereins, die in geraden Jahren in der Hauptversammlung gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des Ältestenrats sind:

1. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit hierzu vom Vorstand ein Ansuchen ergeht,
2. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins in wirklich begründeten Fällen angerufen wird.

§ 26

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 27

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitglieder.

§ 28

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 29

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke evtl. verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Neustadt a. Rbge. und ist dort zur Förderung des Sports zu verwenden. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 30

Die vorstehende Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 26.02.2017